



GESUCH FÜR EINE SCHWEIZERISCHE TYPENGENEHMIGUNG ALS PARALLELIMPORTEUR

Basis-Typengenehmigung ist bekannt **CH -** _____
Falschangaben können Mehrkosten verursachen! vom ASTRA auszufüllen

ist nicht bekannt → eventuell Mehrkosten möglich!
 pro Basis-Typengenehmigung ist nur ein Antrag einzureichen!

Anschrift des Parallelimporteurs:

Adresscode _____ (nur wenn vorhanden den 5-stelligen Code eingeben)
 Firma / Name _____
 Strasse _____
 PLZ _____ Ort _____
 Sachbearbeiter/in _____ Telefon direkt _____
 E-Mail Adresse _____
 Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____

Angaben über Fahrzeugproduktions- und Bestimmungsland

Produktionsland (Herstellerland) _____
 Für welches Land war die ursprüngliche Zulassung vorgesehen? _____
 Das Fahrzeug entspricht den technischen Vorschriften folgenden Landes: _____

Unterlagen für den Nachweis der Übereinstimmung

Die Typengenehmigung für Parallelimporteure wird erteilt, wenn eines der folgenden Dokumente vorgelegt wird:

- ein CoC (certificate of conformity, dieses muss für die Erstellung der TG im Original eingereicht werden)
Gesamtgenehmigung inkl. Nachtragsstand _____
- eine Konformitätsprüfung einer anerkannten Prüfstelle nach Anhang 2 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) in Verbindung mit der zugehörigen Basis-Typengenehmigung und den relevanten Teilgenehmigungen für Bremsen und Emissionen

Nachfolgend ist eine Auflistung der mitgelieferten Dokumente vorzunehmen.

Dokumentnummer	Bezeichnung

Bei der Verwendung von Dokumenten nach Art. 13, Abs. 1 Bst. b, c und d sowie Abs. 2, TGV, ist das Fahrzeug anhand der eingereichten Unterlagen bei der zuständigen Prüfstelle zu überprüfen.

- eine Bestätigung des offiziellen Basis-Typengenehmigungsinhabers

Folgende Hinweise sind unbedingt zu beachten

VTS : Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_41.html

TGV : Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_511.html

Weisungen für Parallelimporteure : Gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) wurden die **Weisungen für Parallelimporteure** erlassen. Diese Weisungen sind seit 1. August 2009 in Kraft.

Basis-TG-Nummer : Die Basis-Typengenehmigungsnummern können bei den offiziellen Marken-Vertretern, den schweizerischen Fahrzeugimporteuren, den kantonalen Strassenverkehrsämtern und Motorfahrzeugkontrollen sowie (ev. kostenpflichtig) beim Bundesamt für Strassen, Bereich Fahrzeugtypisierung oder mittels www.targatyre.ch erfragt werden, sofern genehmigungsrelevante technische Angaben der Fahrzeuge bekannt sind (ausländische Fahrzeugpapiere und Dokumente sowie eventuell vorhandene Betriebshandbücher).

Auskunft : Unter der Telefonnummer 058 / 463 42 46

Kontrollmarken : Die Kontrollmarken für die Zusatzgebühr (Prüfungsbericht 13.20 A) nach Anhang 3 Ziffer 3 TGV können bei unten aufgeführter Adresse bezogen oder mit dem Bestellformular "*Kontrollmarken*" angefordert werden.

Bearbeitungsfrist : Innerhalb vier Wochen

Zulassung der Fahrzeuge : Mit Prüfungsbericht 13.20A, auf welchem in Feld 24 die TG-Nummer und in Feld 90 der Inhabercodex angegeben werden müssen!

Die Angaben auf dem Prüfungsbericht 13.20A und der TG müssen übereinstimmen und mit dem Fahrzeug verglichen werden.

Der Antrag ist einzureichen an : Bundesamt für Strassen
Abteilung Strassenverkehr
Bereich Fahrzeugtypisierung
3003 Bern

tg_sekretariat@astra.admin.ch

<http://www.webftp.admin.ch/>
(⇒ bei einer Datengrösse > 2,4 MB)